

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Änderungen</u>
<p><u>Geschäftsordnung für den Gemeinderat</u> Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat folgende <u>Geschäftsordnung</u> gegeben.</p>	<p><u>Geschäftsordnung für den Gemeinderat</u> Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat sich der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen in der Sitzung am 9. März 2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:</p>
<p>Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.</p>	<p>Hinweis: Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung zu erleichtern, wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</p>	
<p>(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p>	
<p>(2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Bürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz. - §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO –</p>	<p>(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.</p>
<p>§ 11 Sitzordnung</p>	
<p>1) Auf dem Platz rechts und den beiden Plätzen links des Vorsitzenden sitzen der Erste Beigeordnete, der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinderates sowie der Schriftführer.</p>	<p>entfällt ersatzlos</p>
<p>(2) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</p>	<p>Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</p>

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	
(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.	1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Bediensteten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
(2) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Verwaltungsstellenleiter können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.	entfällt ersatzlos
(3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.	wird zu (2)
(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen. - §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –	(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Bedienstete der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse	
§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	
Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung: a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder der Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete hat als Vorsitzender Stimmrecht.	a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

<p>c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p>	<p>unverändert</p>
<p>h) Den Stadträten, die nicht Mitglieder des beschließenden Ausschusses sind, sind Mehrfertigungen der Einladung und</p>	<p>unverändert</p>

Beschlussvorschläge zur Kenntnis zuzustellen. i) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind möglichst innerhalb eines Monats durch Auflegen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben. - §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -	
VII. <u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 36 Inkrafttreten	
Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt am 10.03.2023 in Kraft.
§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen	
Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.1992 außer Kraft.	Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 04.05.2017 außer Kraft.